OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753683/15/ER

Datum:
Linz, 9. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb tt.mm.jjjj, StA der Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00343547-02, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung in der Höhe von 117,70 Euro zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00343547-02, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 8. März 2023 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ Fachkraft in Mangelberuf, der am 17. April 2023 bewilligt worden sei, gestellt habe. Mit Bescheid vom 11. November 2024 sei das diesbezügliche Verfahren wieder aufgenommen und der Antrag abgewiesen worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Mai 2025 sei die diesbezügliche Beschwerde abgewiesen worden, wobei festgestellt worden sei, dass der Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde. Am 1. Februar 2025 habe der Bf Frau E__ geheiratet, am 25. Februar 2025 habe der Bf den ggst Antrag gestellt. Die getrennte Befragung des Bf und seiner Frau habe etliche Ungereimtheiten und Widersprüche aufgewiesen. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass eine Aufenthaltsehe vorliege, insbesondere weil der Bf seiner Frau nicht von Beginn an die wahren Umstände des Verlusts seines Aufenthaltstitels mitgeteilt und die Frau des Bf ihrer Familie nicht von Beginn an von der Ehe erzählt habe. Abgesehen davon führte die belangte Behörde aus, dass der Bf immer noch eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Mangels Einsicht oder Reue sei davon auszugehen, dass der Bf auch in Zukunft nicht davon Abstand nehmen werde, erneut strafbare Handlungen zu setzen, die es ihm ermöglichen, möglichst einfach und ohne Aufwand weiter in Österreich verbleiben zu können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er mit seiner Frau keine Aufenthaltsehe führe und nie Qualifikationsnachweise erschlichen habe. Der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befinde sich in Österreich, er lebe seit Herbst 2024 in einem aufrechten Familienverband mit seiner Frau und deren Sohn, der ihn als Stiefvater angenommen habe. Es liege keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 (eingelangt am 27. Oktober 2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den Verwaltungsakt und die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Ehefrau des Bf, deren Mutter und beiden Schwestern, sowie zwei Cousins des Bf als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger der Türkei und stellte am 8. März 2023 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ Fachkraft in Mangelberuf, der mit 17. April 2023 bewilligt wurde. Mit Bescheid vom 11. November 2024 wurde das Antragsverfahren von der belangten Behörde wieder aufgenommen und der Erstantrag des Bf abgewiesen, da die im Erstantragsverfahren, das vom Arbeitgeber abgewickelt wurde, vorgelegten Ausbildungs- und Sprachnachweise von einer Scheinuniversität stammten. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 16. Mai 2025 als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Bf sich den Aufenthaltstitel erschlichen hat und somit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.
Am 25. Februar 2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Zweckänderungs/Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Der Bf ist derzeit als Koch in Österreich beschäftigt, sein Reisepass weist eine Gültigkeitsdauer bis 1. März 2033 auf.

Der Bf ist strafrechtlich unbescholten, das Verfahren wegen § 293 Abs 2 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

Im August 2023 lernte der Bf seine nunmehrige Ehefrau, eine österreichische Staatsbürgerin, in jenem Lokal, in dem er damals gearbeitet hat, kennen. Seit September 2023 führen sie eine Beziehung. Im Mai 2024 beschlossen der Bf und seine nunmehrige Ehefrau zu heiraten. Im Februar 2025 fand die Hochzeit statt. Seit Dezember 2024 leben sie im gemeinsamen Haushalt, wobei sie im Februar 2025 in eine andere Wohnung übersiedelt sind. Die Ehefrau des Bf hat einen mittlerweile neunjährigen Sohn aus einer früheren Ehe, die Beziehung des Bf zu diesem Kind ist gut. Der Sohn lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf und seiner Frau. Der Bf verbringt viel Zeit mit dem Sohn seiner Frau, wobei sie ua Sport betreiben und er ihn in die Schule bringt und abholt.

Die Hochzeit fand am 1. Februar 2025 in C__ statt. C__ wurde als Ort der Eheschließung gewählt, weil dort einerseits früher ein Termin am Standesamt frei war und andererseits ein Cousin des Bf dort ein Lokal betreibt, in dem nach der Eheschließung gegessen wurde. Diesem Cousin stellte der Bf seine nunmehrige Frau bereits im April 2024 als seine Lebensgefährtin vor, die er zu heiraten beabsichtige, um von diesem Familienältesten gleichsam die „Erlaubnis“ zu heiraten einzuholen. Dieser Cousin unterstützte den Bf und seine Frau in weiterer Folge bei der Organisation der Hochzeit.

Im Zeitraum vor der Eheschließung hatte die Frau des Bf aufgrund innerfamiliärer Konflikte wenig Kontakt mit ihrer Mutter und ihren Schwestern. Sie erzählte diesen nicht von der Hochzeit und lud sie auch nicht ein. Auch der Sohn der nunmehrigen Frau des Bf war bei der Hochzeit nicht anwesend. Für einen späteren Zeitpunkt ist eine große Hochzeitsfeier in der Türkei geplant, zu der auch die Mutter und die Schwestern der Frau des Bf eingeladen sind.

Nunmehr besteht häufiger Kontakt mit den Schwestern und der Mutter der Frau des Bf. Eine Schwester wohnt im selben Haus. Mit dem Sohn der Frau verbringt der Bf viel Zeit. Der Bf und seine Frau planen, weitere Kinder zu bekommen.

Von den Schwierigkeiten hinsichtlich des Aufenthaltstitels erfuhren sowohl der Bf als auch seine Frau erst nach der Hochzeit. Der Bescheid, mit dem das ursprüngliche Antragsverfahren des Bf von der belangten Behörde wieder aufgenommen und der Erstantrag des Bf abgewiesen wurde, wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des damaligen Arbeitgebers des Bf zugestellt.

Der Bf und seine Frau führen eine von Gegenseitigkeit getragene Beziehung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie aus den in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden und völlig glaubwürdigen Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen.

Auch wenn hinsichtlich des Beginns der Beziehung des Bf und seiner Frau die Aussagen zunächst scheinbar widersprüchlich waren, konnte schlüssig aufgeklärt werden, dass jeweils unterschiedliche Ereignisse als Beginn der Beziehung angenommen wurden. So nannte der Bf zunächst das Kennenlernen im August 2023 als Beziehungsbeginn, dann den Dezember 2024, später den September 2023. Der Bf erklärte jedoch dann, sich im August 2023 kennen gelernt zu haben, im September seien sie ein Paar geworden und im Dezember offiziell und auch polizeilich gemeldet zusammengezogen. Aus der Aussage der Frau ergibt sich, dass sie vor dem Zusammenziehen auch schon Nächte miteinander verbracht hätten, was zum Entschluss des Zusammenziehens geführt habe.
Hinsichtlich des Entschlusses zu heiraten differieren die Angaben ebenfalls. Der Bf führte zunächst aus, im Mai 2024 sei dieser Entschluss getroffen wurden. Später führte er aus, der Heiratsantrag sei im August 2024 gewesen. Auf diesen Widerspruch angesprochen gab der Bf an, im Mai 2024 sei die Beziehung ernst geworden, im August – nachdem er von einem Türkeiaufenthalt zurückgekommen sei – habe er dann den Heiratsantrag gemacht. Seinem Cousin hat er seine nunmehrige Frau aber bereits im April 2024 vorgestellt und diesem als ältestem

Familienmitglied mitgeteilt, dass er sie zu heiraten beabsichtige. Insofern erscheint der Widerspruch in den Angaben des Bf aufgelöst.
Hinsichtlich des Hochzeitstermins und des Orts der Trauung und auch des Grundes für diesen Ort machten alle Zeugen und auch der Bf übereinstimmende Angaben.

Auch den Umstand, dass seitens der Familie der Ehefrau niemand bei der Hochzeit anwesend war, konnten die Zeugen nachvollziehbar und schlüssig mit innerfamiliären Konflikten und Einmischungen ins Privatleben erklären. So bestätigte die Mutter der Ehefrau des Bf, dass sie in diesem Zeitraum gemeinsam mit der Ex-Schwiegermutter der nunmehrigen Frau des Bf versucht habe, die Frau des Bf wieder mit ihrem Ex-Mann zusammen zu bringen. Das sei eine konfliktträchtige Phase gewesen. Die Schwestern berichteten von Erbstreitigkeiten als Grund für den eingeschränkten Kontakt.
Dass das Verhältnis des Bf mit dem Sohn seiner Frau gut ist und er viel Zeit mit ihm verbringt, bestätigten die Zeuginnen ausführlich. Dabei beschrieben sie, dass der Sohn nunmehr wieder Fußball spiele und in der Schule besser behandelt werde, was sie auf den Einfluss des Bf zurückführten. Auch dass der Bf und seine Frau planen, weitere Kinder zu bekommen wurde einhellig von den Zeuginnen angegeben, ebenso die geplante Hochzeitsfeier in der Türkei.

Dass sowohl der Bf als auch seine Frau von den Schwierigkeiten hinsichtlich des Aufenthaltstitels erst nach der Hochzeit erfuhren, ergibt sich nachvollziehbar und glaubhaft aus den Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf, wonach diesem – als Vertreter des damaligen Arbeitgebers des Bf – der diesbezügliche Bescheid zugestellt wurde und der Bf erst später davon erfahren hat. Der Bf führte überdies aus, zunächst auch nichts vom eingebrachten Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gewusst zu haben.

Es besteht kein Zweifel, dass der Bf und seine Frau eine von Gegenseitigkeit getragene Beziehung führen, da einerseits hinsichtlich der Schwierigkeiten betreffend den Aufenthaltstitel gegenseitige Unterstützung und Anteilnahme erkennbar ist. Andererseits beschrieb eine Schwester der Frau des Bf, dass sie gelegentlich über Streitigkeiten zwischen dem Bf und seiner Frau berichte und die Schwester dann insoweit unterstütze, als sie beratend zur Seite steht, wer den ersten Schritt unternehmen soll. Überdies beschrieben der Bf und seine Frau übereinstimmend die Schlafgewohnheiten des jeweils anderen. Auch auf die Frage des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf antworteten beide übereinstimmend, dass sie eine Beziehung „mit allem Drum und Dran“ führen würden. Den Reaktionen des Bf auf derartige Fragen war deutlich anzumerken, dass sie ihm unangenehm waren, seine Frau führte jedoch aus, dass er vor dem Zusammenziehen auch schon bei ihr genächtigt habe, was in weiterer Folge zum Entschluss zum gemeinsamen Haushalt geführt habe. All diese Ausführungen ergeben schlüssig und glaubhaft, dass der Bf und seine Frau eine von Gegenseitigkeit getragene Beziehung führen.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
[…]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21.
(1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

[…]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a.

(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24.

(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[…]

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

[…]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30.

(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[…]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47.

(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches

oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.“

III.2. Gemäß Art 6 Abs 1 des Assoziationsratsbeschlusses 1/1980 – ARB 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Gemäß Art 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Gemäß Art 14 Abs 1 ARB 1/80 gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

III.3. Gemäß § 49 Abs 1 FrG 1997 genießen Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im Folgenden nicht anderes gesagt wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.
Gemäß Abs 2 ist die Niederlassungsbewilligung solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs 1) gegeben sind und die Fremden
1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;

2. minderjährige Kinder eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 47 FrG 1997 regelt die Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger:
Gemäß § 47 Abs 1 FrG 1997 unterliegen Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der Sichtvermerkspflicht.
Gemäß Abs 2 genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs 3) Niederlassungsfreiheit, sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind; ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen, wenn sie an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.
Gemäß Abs 3 Z 1 sind begünstigte Drittstaatsangehörige folgende Angehörige eines EWR-Bürgers: Ehegatten

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf den ggst Antrag in einem Zeitraum stellte, als das Wiederaufnahmeverfahren betreffend seinen ursprünglichen Aufenthaltstitel noch in Beschwerde war. Konsequenterweise hat der Bf zu diesem Zeitpunkt einen mit einem Zweckänderungsantrag verbundenen Verlängerungsantrag gestellt. Gemäß § 24 Abs 1 NAG gilt dieser aufgrund der Bestätigung der Wiederaufnahme samt Abweisung des ursprünglichen Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Erstantrag.

IV.2. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ primär mit der Begründung ab, dass der Bf mit der Zusammenführenden eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG führe.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf und seine Frau eine von Gegenseitigkeit getragene Beziehung führen, Familienzuwachs und ihre Hochzeit mit der gesamten Familie im großen Rahmen in der Türkei nachzufeiern planen. Die aufgezeigten Widersprüche bzw scheinbaren Unstimmigkeiten – insbesondere hinsichtlich der Teilnehmer an der Hochzeit und des Zeitpunkts, zu dem die Frau des Bf von dessen Schwierigkeiten mit seinem Aufenthaltstitel erfahren hat – konnten aufgeklärt werden. Vielmehr stellte sich im Ermittlungsverfahren heraus, dass der Bf mit seiner Frau und deren Sohn ein Familienleben führt, das von gegenseitiger Wertschätzung und Beistand getragen

ist. Das erkennende Gericht gelangt daher zur Auffassung, dass es sich bei der Ehe des Bf und seiner Frau um eine Ehe im Sinne des Art 8 EMRK handelt.

IV.3. Der Bf ist türkischer Staatsangehöriger, der in Österreich bereits aufgrund seines ursprünglichen Aufenthaltstitels gearbeitet hat und auch weiterhin einer Beschäftigung nachgehen möchte. Der Bf führte in der Verhandlung aus, über eine Arbeitsberechtigung des AMS zu verfügen und auch einer geregelten Arbeit nachzugehen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 20. April 2021, Ra 2020/21/0505, aus, dass *„die Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 (ebenso wie jene des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls für den Fall der beabsichtigten Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) auch türkischen Staatsangehörigen zugutekommt, die nicht bereits (legal) in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates integriert sind, also die Voraussetzungen gemäß Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht erfüllen (vgl. etwa […] VwGH 13.12.2011, 2008/22/0180); allerdings muss die Absicht zu einer solchen Integration in den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates bestehen (vgl. etwa VwGH 18.4.2018, Ra 2018/22/0004, Rn. 10, mwN).“*

Auch wenn der Bf seine Arbeitserlaubnis in der Verhandlung mit dem Hinweis darauf, dass diese seinem Arbeitgeber für ihn, nicht aber ihm persönlich erteilt worden sei, nicht vorlegte, ist angesichts der zweifellosen Absicht des Bf, in Österreich (weiterhin) zu arbeiten, die Stillhalteklausel des Art 13 ARB anwendbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels sind daher nach den Bestimmungen des FrG 1997, die aufgrund der „Stillhalteklausel“ des Art 13 ARB 1/80 für Berechtigte nach dem ARB heranzuziehen sind, zu prüfen.

IV.4.1. Aufgrund der Stillhalteklausel des ARB 1/80 sind im ggst Fall die günstigeren Regelungen des FrG 1997 anzuwenden.
Angehörige von Österreichern gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 2 FrG 1997 genossen Niederlassungsfreiheit, ihnen war eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Die Gültigkeitsdauer der die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 Abs 1 FrG beträgt jeweils ein Jahr.

Der Bf verfügt über ein Reisedokument, dessen Gültigkeitsdauer den beantragten Aufenthaltstitel übersteigt. Gemäß § 49 Abs 1 FrG war der Bf berechtigt, den Antrag auf Erteilung seiner Erstniederlassungsbewilligung im Inland zu stellen und die Entscheidung im Inland abzuwarten (vgl VwGH 31.1.2024, Ra 2023/22/0085).

IV.4.2. Gemäß § 47 Abs 2 FrG, auf den § 49 FrG verweist, ist eine Niederlassungsbewilligung jedoch nur dann auszustellen, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

Der Bf ist unbescholten, jedoch wurde mit Erkenntnis vom 16. Mai 2025 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt, dass der Bf sich seinen ursprünglichen Aufenthaltstitel erschlichen hat und somit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

Die belangte Behörde ging in ihrer Prognoseentscheidung im angefochtenen Bescheid unter Bezugnahme auf die vorangegangene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon aus, dass der Bf nicht davon Abstand nehmen werde, erneut eine strafbare Handlung zu setzen, die es ihm ermöglicht, möglichst einfach und ohne Aufwand weiter in Österreich verbleiben zu können.
Angesichts der Einstellung des eingeleiteten diesbezüglichen Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Linz kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts diese Prognose nicht weiter aufrechterhalten werden. Es besteht daher derzeit keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Bf.

Weitere Voraussetzung waren für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 1 FrG 1997 nicht angeordnet (vgl VwGH 29.5.2013, 2012/22/0234).

V.1. Dem Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ war daher im Ergebnis stattzugeben. Nach den Bestimmungen des FrG 1997 ist dem Bf somit gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 1 FrG 1997 iVm § 47 Abs 2 NAG iVm der Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die Dauer von einem Jahr zu erteilen.

V.2. Für die Beiziehung des nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2026 wurden 117,70 Euro in Rechnung gestellt und am 3. Februar 2026 überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die

einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter